



Die LAG Kehdingen-Oste erarbeitete sich gemeinsam eine Geschäftsordnung (GO), die die nachfolgend aufgeführten Punkte beinhaltet:

- Name und Gebiet
- Organisationsstruktur
- Ziel und Zweck
- Aufgaben und Zuständigkeiten
- LAG-Geschäftsstelle
- Mitgliedschaft
- Vorsitz und Sprecher
- Beschlussfassung, Interessenkonflikt, Bindungsfrist, Kostenerhöhungen
- Sitzungen
- Arbeitskreise und Projektgruppen
- LEADER-Arbeitsforen / Gesprächstage
- Regionalmanagement
- Allgemeine Grundsätze

Die Handlungsgrundlage der LAG ist folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1**

### **Name und Gebiet**

Die Zweckvereinigung bestehend aus den Gemeinden Drochtersen, Osten und Hechthausen sowie den Samtgemeinden Oldendorf-Himmelpforten, Nordkehdingen und Land Hadeln (für Oberndorf und Geversdorf) führt den Namen „Kehdingen-Oste“. Sie gründet im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) als LEADER-Wettbewerbsbeitrag sowie ggf. für die LEADER-Laufzeit von 2023 bis voraussichtlich 2027 eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) mit gleichlautendem Namen.

## **§ 2**

### **Organisationsstruktur**

Die LEADER-Region Kehdingen-Oste bildet folgende Organisationseinheiten:

1. Die lokale Aktionsgruppe (LAG)
2. Die LEADER-Geschäftsstelle
3. Das Regionalmanagement
4. Handlungsfeldbezogene Arbeitskreise –optional-
5. Projektgruppen –optional-

### § 3

#### Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der LAG ist es, die Fortschreibung des REKs zielführend zu begleiten, zu organisieren und koordinierend zu unterstützen.

Dabei spielt die nachhaltige Inwertsetzung der regionsspezifischen Ressourcen im Rahmen einer basiskommunikativen Förderung der ermittelten Stärken und einer Verringerung der festgestellten Schwächen sowie die Einbindung daraus folgender Ergebnisse und Erkenntnisse in das Gesamtkonzept eine entscheidende Rolle. Dies geschieht u.a. durch Kooperation und Vernetzung der öffentlich-privaten Partnerschaften. Die LAG reagiert auf Entwicklungsveränderungen und implementiert diese in die Fortschreibung des REK.

Die umfassende Information der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der o.g. Ziele. Grundlage allen Handelns sind Leitbild bzw. Leitlinien zur nachhaltigen Regionalentwicklung der Region Kehdingen-Oste und die darauf aufbauende Entwicklungsstrategie.

Die LAG Kehdingen-Oste setzt sich zum Ziel, die bereits bestehenden europäischen Netzwerke in Form von Kooperationsverabredungen weiter auszubauen bzw. neue zu initiieren und sich entsprechend transparent einzubringen.

Die schwerpunktmäßigen Handlungsfelder sind:

- Demographie, Innenentwicklung, Bildung
- Soziales, Kultur, Vereine
- Natur, Klimaschutz, Energie
- Wirtschaft, Qualifizierung, Wettbewerbsfähigkeit
- Mobilität, Nahversorgung, Infrastruktur

Das Querschnittsthema Digitalisierung umfasst alle Handlungsfelder.

### § 4

#### Aufgaben und Zuständigkeiten

Die LAG

- erarbeitet eine Entwicklungsstrategie für die Region und schreibt diese fort;
- entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen ihrer Kompetenz;
- wählt für die Förderung Projekte aus, die der Umsetzung der Entwicklungsstrategie dienen;
- als Grundlage für die Projektauswahl dient ein Kriterienkatalog, der von der LAG in Übereinstimmung mit der Entwicklungsstrategie erstellt, beschlossen und nach Bedarf fortgeschrieben wird;
- initiiert und koordiniert Projekte, die der Umsetzung der Entwicklungsstrategie dienen;



- 
- trägt durch Wissen und Erfahrungen ihrer Mitglieder zum Aufbau eines Informationsnetzwerkes bei, das insbesondere durch die Geschäftsstelle, die Mitglieder und Partner der LAG sowie durch die in die Projekte eingebundenen Akteure zur Verwirklichung der o.g. Ziele und zur Schaffung von Synergieeffekten zu nutzen ist;
  - bietet Unterstützung für die in die Projekte eingebundenen Akteure auf allen den Mitgliedern der LAG möglichen Ebenen;
  - sorgt für den Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der Netzwerke.

## § 5

### **LAG-Geschäftsstelle**

Die LAG-Geschäftsstelle wird einer Kommune übertragen. Sie kann auf Wunsch auch dem Regionalmanagement übertragen werden. Die LAG richtet bei finanzieller Absicherung eine Geschäftsstelle mit folgenden Aufgaben ein:

- Projektarbeit (Vorbereitung, Begleitung),
- Finanzverwaltung im Rahmen der Gesamtverantwortung,
- Organisation / Koordinierung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die LAG-Geschäftsstelle übernimmt die Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der LAG, übernimmt die Einladungen zu den jeweils geplanten Veranstaltungen im Rahmen des LEADER-Wettbewerbsbeitrages und im Falle des Zustandekommens der LEADER-Region alle weiteren Veranstaltungen im LEADER-Prozess.

## § 6

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der LAG sind in der Regel Institutionen und Organisationen wie Vereine, Verbände und bestimmte Einrichtungen, die im Projektgebiet wirken oder ansässig sind sowie interessierte Privatpersonen (sogenannte Wirtschafts- und Sozialpartner, kurz WiSo-Partner). Die jeweiligen Institutionen und Organisationen entsenden je einen Vertreter / eine Vertreterin in die LAG. Alle sind in vorliegender Geschäftsordnung als "Mitglieder" bezeichnet.

Kommunale Mitglieder der LAG Kehdingen-Oste sind die Gemeinden Drochtersen, Osten und Hechthausen sowie die Samtgemeinden Nordkehdingen, Oldendorf-Himmelpforten und Land Hadeln für Oberndorf und Geversdorf.



---

Auf die Vertreter:innenregelung wird verzichtet.

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL), die Agentur für Wirtschaftsförderung Landkreis Cuxhaven, das Planungsamt des Landkreises Stade sowie ein/e kommunaler Klimaschutzmanager:in aus der Region.

Die Mitgliedschaft einer Organisation oder Person in der LAG beginnt mit der Unterzeichnung der Geschäftsordnung und endet mit Austritt oder Auflösung der Organisation sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Geschäftsordnung mit dem Ausschluss.

Die LAG muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen sein. Der Frauenanteil sollte bei ca. 50 % liegen. Der Anteil von Amts- und Behördenvertretern an der Mitgliedschaft darf 50 % nicht überschreiten.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die anwesenden, stimmberechtigten LAG-Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Auf begründeten eigenen Wunsch können die Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialpartner aus der LAG ausscheiden. Die Wiederbesetzung erfolgt einvernehmlich gemäß der Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds hinsichtlich seiner Herkunft als Wirtschafts- oder Sozialpartner.

Der Ausschluss eines LAG-Mitglieds mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ist ebenfalls möglich, sobald ein LAG-Mitglied unentschuldig drei LAG-Sitzungen in Folge ferngeblieben ist.

Die Vertreter der Kommunen können ausgetauscht werden, der Austritt einer an der LAG grundsätzlich beteiligten Kommune ist nicht möglich.

Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen der LAG informieren die Institutionen und Organisationen, die sie vertreten, über die Entscheidungen und Vorhaben der LAG und tragen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen der Projekte bei.

## **§ 7**

### **Vorsitz und Sprecher**

Die LAG wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für zunächst 2 Jahre. Der oder die Vorsitzende vertritt die LAG nach außen und nimmt die Vertretung sowie die Interessen und Anliegen der LAG gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

---

## § 8

### **Beschlussfassung, Interessenkonflikt, Bindungsfrist, Kostenerhöhungen**

#### **Beschlussfassung**

Die LAG ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung über Einzelanträge erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag eines LAG-Mitgliedes ist jedoch geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner zu jeder Beschlussfassung mindestens 50% betragen muss.

Wenn auf Grund dieser Regelung eine Beschlussunfähigkeit vorliegt, kann ein „Vorbehaltsbeschluss“ gefasst werden. Die Stimmen der fehlenden Stimmberechtigten werden nachträglich im schriftlichen Verfahren (postalisch, per Fax oder E-Mail) eingeholt. Nach Ablauf einer Verschweigefrist von zwei Wochen wird eine Zustimmung unterstellt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse, insbesondere zur Projektförderung, schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierfür erhalten die stimmberechtigten LAG-Mitglieder die Beschlussunterlagen per E-Mail oder Post und sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen ihre Stimme per E-Mail, Post oder Fax abzugeben. Eine einfache Antwort per E-Mail ist dafür ausreichend. Nach Ablauf einer Verschweigefrist von zwei Wochen wird eine Zustimmung unterstellt.

Wenn eine LAG-Sitzung online durchgeführt wird, ist eine Beschlussfassung im digitalen Raum möglich.

#### **Interessenkonflikt**

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums aus Gründen

- der eigenen Betroffenheit
- der familiären Verbundenheit
- der engen privaten Verbundenheit
- der politischen Übereinstimmung der nationalen Zugehörigkeit
- der gemeinsamen Zugehörigkeit zu Vereinigungen
- des wirtschaftlichen Interesses,
- oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen,

zu der Auffassung kommt, seine Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen zu können.

Es besteht eine Verpflichtung der Mitglieder, bestehende Interessenkonflikte gegenüber dem / der Vorsitzenden der LAG vor der Projektauswahl anzuzeigen.

Dabei muss jedes Mitglied mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht. Diese Erklärung muss jedem Projekt, das an dem Tag der LAG zur Entscheidung vorliegt, zuzuordnen sein.

---

### **Bindungsfrist eines LAG-Votums**

Die Bindungsfrist eines projektbezogenen LAG-Votums beträgt sechs Monate. Innerhalb dieser Zeit muss die Projektträgerin / der Projektträger einen möglichst vollständigen Antrag beim ArL eingereicht haben. Wird diese Frist überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf die Fördermittel, damit diese anderen Projekten zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus hat die Projektträgerin / der Projektträger innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Umsetzung des Projekts zu beginnen. In begründeten Ausnahmefällen soll die Entscheidung über eine Fristverlängerung im Umlaufverfahren mit gesetzter Frist durch die LAG erfolgen.

### **Kostenerhöhungen**

Wenn bei einem von der LAG beschlossenen Projekt Kostenerhöhungen eintreten, die (unter Anwendung der Fördersätze und –obergrenzen des REK) einen höheren Förderbetrag bedeuten, dürfen die Projektträgerinnen / die Projektträger im Hinblick auf die EU-Förderung den von der LAG beschlossenen Zuwendungsbetrag um maximal 20 % überschreiten. Sofern sich die Überschreitung in diesem Rahmen bewegt, bedarf es keines neuen LAG-Beschlusses.

## **§ 9**

### **Sitzungen**

Die LAG Kehdingen-Oste tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der LAG kann eine Sitzung der LAG einberufen werden.

Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden. Nur in zuvor von der Vorsitzenden zu bewilligenden Ausnahmefällen und bei technischer Machbarkeit, sind hybride Sitzungen möglich.

Die Geschäftsstelle lädt zu diesen Sitzungen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein und fügt jeder Einladung einen Vorschlag zur Tagesordnung sowie eine Vorstellung der zu behandelnden Projekte in Form einer Projektskizze bei.

In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Ladungsfrist zulässig.

Die Geschäftsstelle fertigt ein Protokoll jeder LAG-Sitzung an und versendet es an die LAG-Mitglieder, außerdem wird es im Internet veröffentlicht.

Die LAG-Sitzungen sind öffentlich und die Termine und Projektskizzen im Internet bekannt zu geben.

---

## § 10

### **Arbeitskreise und Projektgruppen**

Handlungsfeld-orientierte Arbeitskreise und Projektgruppen können ergänzend zur LAG wirken. Sie arbeiten umsetzungsorientiert, prozessoffen und basiskommunikativ. Die Arbeitskreise und Projektgruppen bauen auf bestehenden Erkenntnissen und Projektideen auf, aber entwickeln auch neue Vorhaben und Maßnahmen, über die die LAG informiert wird.

## § 11

### **LEADER-Arbeitsforen / Gesprächstage**

Bei Bedarf können Arbeitsforen oder auch Gesprächstage in Form einer öffentlichen Veranstaltung angeboten werden, zu der von der Geschäftsstelle eingeladen wird. Innerhalb der Arbeitsforen oder Gesprächstage können sich alle interessierten Personen aus der LEADER-Region an dem LEADER-Prozess beteiligen, indem sie sich über die Ergebnisse des LEADER-Verfahrens informieren, austauschen, Empfehlungen aussprechen und ihre Mitarbeit in den Arbeitskreisen und Projektgruppen anbieten. Die Gesprächstage sollen in bereits geförderten Projekten oder Projekten, die gerade in der Förderung sind, stattfinden und Räume für Austausch und Kennenlernen eröffnen.

## § 12

### **Regionalmanagement**

Bei finanzieller Förderung richtet die LAG Kehdingen-Oste ein Regionalmanagement ein. Das Regionalmanagement unterstützt die LAG-Geschäftsstelle bei allen Arbeiten:

Es

- bereitet die Sitzungen vor und nach
- klärt die Fördermöglichkeiten von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bewilligungsstelle ab
- koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und führt sie in Absprache mit den Sprechern der LAG durch
- vernetzt die für die Umsetzung von Projekten notwendigen Ansprechpartner
- berät potenzielle Ansprechpartner und ist ihre zentrale Anlaufstelle
- dokumentiert die geförderten Projekte und die von der LAG favorisierten Projekte, gibt sie an das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. an von ihm benannte Organisationen sowie an die nationale und europäische Vernetzungsstelle LEADER weiter
- unterstützt Projektgruppen und Arbeitskreise bei der Planung und Umsetzung ihrer Projekte
- erstellt den Jahresbericht und
- arbeitet konkrete Arbeitsaufträge der LAG ab.

Das REM erstattet der LAG bei ihren Sitzungen Bericht und spricht Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise aus.

## § 13

### Allgemeine Grundsätze

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung des Beschlusses der LAG Kehdingen-Oste 2023 - 2027 in Kraft.

Grundsätzlich ist die Geschäftsordnung auf unbestimmte Zeit angelegt. Zum Ablauf jeder EU-Förderperiode kann die LAG ihre Auflösung beschließen, sobald die letzten Abwicklungsschritte der laufenden EU-Förderperiode vollzogen sind.

Freiburg/Elbe, den 05.06.2023

Samtgemeinde Nordkehdingen Die Samtgemeindebürgermeisterin	Gemeinde Drochtersen Der Bürgermeister
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten Der Samtgemeindebürgermeister	Gemeinde Osten Der Bürgermeister
Gemeinde Hechthausen Der Bürgermeister mit Vertreter	Samtgemeinde Land Hadeln für Oberndorf und Geversdorf Der Samtgemeindebürgermeister mit Vertretern

### WiSo-Partner (Stand 09. April 2024)

#### Stimmberechtigt

ArGe Maritime Landschaft Untereibe (MLU)	Jugendvertretung
DRK Kreisverband Stade	Kreishandwerkerschaft Landkreis Stade
Wirtschaftsförderung Landkreis Stade	AG zur Förderung angewandter biologischer Forschung e.V.
AG Osteland	Nieders. Landvolk Kreisbauernverband Stade e.V.



Kirchengemeinde Hechthausen	IHK Cuxhaven
Tourismus Hemmoor	Kreissportbund Stade
Kreissportbund Stade	IHK Cuxhaven
Wilfried Allers	Barbara Schubert
Bert Frisch	Peter Wortmann
Lars Lichtenberg	

**Beratende Mitglieder**

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
Landkreis Stade, Planungsamt	Agentur für Wirtschaftsförderung Cuxhaven
Klimaschutzmanagement Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten	Regionalmanagement und Geschäftsstelle der LEADER-Region Kehdingen-Oste